



Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bokensdorf

über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der

Gemeinde Bokensdorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVg) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Bokensdorf wird wie folgt neu gefasst:

§1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- € als Ratsmitglied.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,-- €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,-- € pro Sitzung; der oder die Vorsitzende, der oder die den Vorsitz tatsächlich führt, 20,-- € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,-- €.

§2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister/in	490,00 €
b) Allgemeine/r Verwaltungsvertreter/in	80,00 €
c) stellv. Bürgermeister/in	80,00 €
d) Protokollführer/in je Protokoll	20,00€

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

§3 Fahrkosten

Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) Bürgermeister/in,	80,00€
b) stellv. Bürgermeister/in,	30,00€
c).Allg. Verwaltungsvertreter/in	30,00€
d.) an die übrigen Ratsmitglieder	5,00€

§ 4 Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstaufschlag wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaufschlag mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.
7. Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Verdienstaufschlag mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 5 Kinderbetreuungskosten

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 1/2013 vom 04.01.2013
Inkrafttreten: 01.01.2012 (rückwirkend)

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,- € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,- € festgesetzt.

§ 6
Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts entsprechend der Regelungen, die für Beamte auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe A 9 gelten.

II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2012 in Kraft. Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.03.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2006, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bokensdorf, den 13.12.2012

Anja Meier
Die Bürgermeisterin